

Vorlage Nr. 15/2297

öffentlich

Datum: 28.03.2024
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Oehmke

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	19.04.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.04.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Haus Freudenberg GmbH - Anpassung des Gesellschaftervertrages

Beschlussvorschlag:

Gemäß Vorlage Nr. 15/2297 wird den als Anlage beigefügten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Haus Freudenberg GmbH zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Zuge des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens bzw. der notariellen Beurkundung erforderliche Anpassungen nicht materieller Art am Gesellschaftsvertrag der Haus Freudenberg GmbH vornehmen zu dürfen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung

Die Haus Freudenberg GmbH wurde im Jahre 1983 gegründet. Die Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland an der Gesellschaft resultiert aus der Verschmelzung mit der Rosendaler Werkstätten GmbH im Jahre 2004 durch Verschmelzungsvertrag vom 23. Juni 2004. Die Beteiligung des LVR an der Haus Freundberg GmbH beträgt 25,1 % des Stammkapitals. Neben dem LVR sind an der Gesellschaft der Kreis Kleve mit 68,4 % sowie die Lebenshilfe gGmbH- Leben und Wohnen Kleve mit 6,5 % beteiligt.

Die Haus Freudenberg GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Gemäß Abgabenordnung muss im Gesellschaftsvertrag für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entweder eine bestimmte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Empfängerkörperschaft benannt werden, die das verbleibende Vermögen erhalten soll und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder es muss ein bestimmter gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck angegeben werden, für den eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft das verbleibende Vermögen erhalten soll und es zu verwenden hat.

Der Gesellschaftsvertrag der Haus Freudenberg GmbH in seiner aktuell gültigen Fassung vom 28. Juni 2016 enthält hierzu aktuell keine der aktuellen Abgabenordnung entsprechenden Regelungen.

Vor diesem Hintergrund hat der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der letzten Jahresabschlussprüfung eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die aktuelle Fassung der Abgabenordnung empfohlen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2297:

1. Ausgangssituation

Die Haus Freudenberg GmbH wurde im Jahre 1983 gegründet. Die Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) an der Gesellschaft resultiert aus der Verschmelzung mit der Rosendaler Werkstätten GmbH im Jahre 2004 durch Verschmelzungsvertrag vom 23. Juni 2004. Die Beteiligung des LVR an der Haus Freudenberg GmbH beträgt 25,1 % des Stammkapitals. Neben dem LVR sind an der Gesellschaft der Kreis Kleve mit 68,4 % sowie die Lebenshilfe gGmbH- Leben und Wohnen Kleve mit 6,5 % beteiligt.

Die Haus Freudenberg GmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Gemäß Abgabenordnung muss im Gesellschaftsvertrag für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entweder eine bestimmte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Empfänger Körperschaft benannt werden, die das verbleibende Vermögen erhalten soll und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder es muss ein bestimmter gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck angegeben werden, für den eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft das verbleibende Vermögen erhalten soll und es zu verwenden hat.

Der Gesellschaftsvertrag der Haus Freudenberg GmbH in seiner aktuell gültigen Fassung vom 28. Juni 2016 enthält hierzu aktuell keine der aktuellen Abgabenordnung entsprechenden Regelungen.

Vor diesem Hintergrund hat der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der letzten Jahresabschlussprüfung eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die aktuelle Fassung der Abgabenordnung empfohlen.

2. Anpassung des Gesellschaftsvertrages

Um die Gemeinnützigkeit der Haus Freudenberg GmbH nicht zu gefährden, ist eine Anpassung des derzeitigen Gesellschaftsvertrages an die aktuellen Regelungen der Abgabenordnung erforderlich.

Der als **Anlage** beigefügte Gesellschaftsvertragsentwurf wurde in Bezug auf die Anforderungen der Abgabenordnung unter Einbindung eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters der Stallmeyer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH überarbeitet und ist mit dem Mehrheitsgesellschafter Kreis Kleve abgestimmt.

Die notwendig gewordene Anpassung des Gesellschaftsvertrages wurde zudem zum Anlass genommen, redaktionelle Korrekturen sowie weitere Anpassungen an die Struktur und den Wortlaut der Mustersatzung der Abgabenordnung vorzunehmen.

Die Änderungen betreffen insbesondere die §§ 2, 3, 6, 10 und 11 des Gesellschaftsvertrages und sind im Detail der als Anlage beigefügten synoptischen Darstellung zu entnehmen. Darüber hinaus wurden Wertgrenzen unter § 9 in Bezug auf die zustimmungsbedürftigen Geschäfte entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.

Durch die Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Haus Freudenberg GmbH wird den aktuellen rechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung Rechnung getragen. Materielle als auch finanzielle Änderungen zum Nachteil des Landschaftsverbandes Rheinland sind mit den Anpassungen nicht verbunden.

Kommunalrechtliche Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen nicht.

3. Weiteres Vorgehen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b) der Gemeindeordnung NRW dürfen Vertretende des Landschaftsverbandes in einer Gesellschaft, an der der Landschaftsverband mit mehr als 25 % beteiligt ist, einer Änderung des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn eine Entscheidung des Landschaftsausschusses vorliegt.

Mit der Zustimmung zum Beschlussvorschlag stimmt der Landschaftsausschuss den Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu und schafft damit die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung in den Gremien der Gesellschaft und die sich anschließende notarielle Beurkundung.

Eine entsprechende Beschlussfassung durch den Mehrheitsgesellschafter Kreis Kleve ist für den 23. April 2024 vorgesehen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist zudem der Aufsichtsbehörde (NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) anzuzeigen.

In Vertretung

H ö t t e

Haus Freudenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
Gesellschaftsvertrag		
Entwurfsstand: 04.03.2024		
Bisherige Fassung	Neue Fassung	Anmerkungen
<p>§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Haus Freudenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kleve.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen.</p> <p>(2) Der Zweck der Gesellschaft ist darauf gerichtet, behinderten Menschen, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) die Voraussetzung für die Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen, die Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des SGB IX zu ermöglichen und ihre geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten zu fördern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt und auf dem Gebiet der Behindertenbetreuung tätig sind, zu fördern und sonstige, der Behindertenbetreuung dienliche Tätigkeiten zu entfalten.</p>	<p>§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Haus Freudenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kleve.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft mit Sitz in Kleve verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke der Gesellschaft sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung ▫ die Förderung des Wohlfahrtswesens ▫ die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung ▫ die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege ▫ die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. <p>(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderung und anderen Einrichtungen zur beruflichen Teilhabe und Bildung von Menschen mit Behinderung; ▫ lebenspraktische und berufsvorbereitende Bildung, insbesondere von Menschen mit Behinderung; 	<p>Anpassung an die Struktur und den Wortlaut der Mustersatzung der AO. Sinngemäß übernommen aus bisherigem § 3 Abs. 1</p> <p>Die folgenden Punkte sind dem sog. „Zwecke-Katalog“ gem § 52 Abs. 2 AO bzw. §53 AO entnommen</p> <p>Gemeinnütziger Zweck § 52 Abs. 2 Nr.10 Gemeinnütziger Zweck § 52 Abs. 2 Nr.9 Gemeinnütziger Zweck § 52 Abs. 2 Nr.7</p> <p>Gemeinnütziger Zweck § 52 Abs. 2 Nr.3 Dieser Zweck betrifft Mildtätigkeit § 53 AO</p> <p>Die nachfolgenden Punkte zählen die Möglichkeiten zur Umsetzung der o.g. Zwecke auf.</p>

<p>(3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im Gebiet des Kreises Kleve errichten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▮ Verhütung und Reduzierung von Gesundheitsgefahren, insbesondere bei Menschen mit Behinderung, u.a. durch Aufklärung über gesundheitliche Risiken, durch Maßnahmen zur Vermeidung von Krankheiten sowie durch sonstige Vorsorgemaßnahmen. ▮ Unterstützungsmaßnahmen für Menschen, die aufgrund geistiger, psychischer oder seelischer Behinderung oder Erkrankung auf die Hilfe anderer angewiesen sind. <p>(3) Die Zwecke der Gesellschaft sind primär darauf gerichtet, behinderten Menschen, die nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) die Voraussetzung für die Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen, die Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des SGB IX zu ermöglichen und ihre geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten zu fördern. Die Gesellschaft ist ferner im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten insbesondere berechtigt, andere Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt und auf dem Gebiet der Behindertenbetreuung tätig sind, zu fördern und sonstige, der Behindertenbetreuung dienliche Tätigkeiten zu entfalten.</p> <p>(4) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im Gebiet des Kreises Kleve errichten.</p>	<p>Betrifft Mildtätigkeit. Diese sind in der bisherigen Fassung nicht „erklärt“ worden.</p> <p>Diese Angaben sind im Sinne der Mustersatzung „freiwillig“. Sie betonen den Schwerpunkt der inhaltlichen Ausrichtung.</p> <p>Grenzen der Förderung anderer Einrichtungen werden bspw. durch die Werkstättenverordnung (WVO) gesetzt.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Gesellschaft dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), und zwar durch die in § 2 dieses Vertrages genannten Aufgaben. Die Anerkennung als gemeinnütziges Unternehmen muss erhalten bleiben.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.</p> <p>(3) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine</p>	<p>§ 3 Selbstlosigkeit</p> <p>(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen - sofern sie nicht selbst als steuerbegünstigt im Sinne von §§ 51 ff. AO anerkannt</p>	<p>Begriff der Abgabenordnung (AO)</p> <p>Bisheriger § 3 Abs.1 ist nach § 2 Abs.1 umgliedert</p> <p>Letzter Satz entfällt, da steuerlich/ rechtlich nicht relevant</p> <p>Anpassung an Wortlaut und Struktur der Mustersatzung AO</p>

<p>sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.</p> <p>(4) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(5) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Gegenstand der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p> <p>(6) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck gern. § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nachhaltig erfüllt wird.</p>	<p>sind - keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.</p> <p>(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck gern. § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nachhaltig erfüllt wird.</p>	<p>Anpassung an Wortlaut Mustersatzung AO, eingeschobener Satzteil (- sofern ... anerkannt sind -): im zulässigen Umfang modifiziert</p> <p>Anpassung an Wortlaut Mustersatzung AO Insbesondere die Einfügung „oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“ ist für den Erhalt der Gemeinnützigkeit relevant, vgl. BFH v. 26.08.2021 V R 11/20</p> <p>Anpassung an Wortlaut Mustersatzung AO</p>
<p>§ 4 Besondere Leistungen der Gesellschafter</p> <p>(1) Der Gesellschafter Kreis Kleve überlässt der Gesellschaft weiterhin die Nutzung der bisher durch die Werkstatt für behinderte Menschen in Anspruch genommenen Gebäude, Grundstücke und Mobilien; das Nähere regelt ein Miet- bzw. Darlehensvertrag.</p> <p>(2) Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland belässt das aus dem Verkauf der Vorräte und des Inventars seit Gründung der Rosendaler Werkstätten gewährte Darlehen weiterhin unverzinslich. Der Landschaftsverband Rheinland darf das Darlehen nicht vor einer Liquidation der Gesellschaft kündigen. § 17 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland räumt der Gesellschaft auf seinen von der Gesellschaft genutzten Grundstücken unentgeltlich ein Erbbaurecht ein. Näheres regelt ein Erbbaurechtsvertrag.</p>	<p>§ 4 Besondere Leistungen der Gesellschafter</p> <p>(1) Der Gesellschafter Kreis Kleve überlässt der Gesellschaft weiterhin die Nutzung der bisher durch die Werkstatt für behinderte Menschen in Anspruch genommenen Gebäude, Grundstücke und Mobilien; das Nähere regelt ein Miet- bzw. Darlehensvertrag.</p> <p>(2) Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland belässt das aus dem Verkauf der Vorräte und des Inventars seit Gründung der Rosendaler Werkstätten gewährte Darlehen weiterhin unverzinslich. Der Landschaftsverband Rheinland darf das Darlehen nicht vor einer Liquidation der Gesellschaft kündigen. § 17 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland räumt der Gesellschaft auf seinen von der Gesellschaft genutzten Grundstücken unentgeltlich ein Erbbaurecht ein. Näheres regelt ein Erbbaurechtsvertrag.</p>	
<p>§ 5 Stammkapital und Gesellschafter</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 260.000,00.</p> <p>(2) Gesellschafter sind der</p>	<p>§ 5 Stammkapital und Gesellschafter</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 260.000,00.</p> <p>(2) Auf das Stammkapital haben übernommen:</p>	<p>Anpassung der Formulierung</p>

<ul style="list-style-type: none"> ┆ Kreis Kleve mit einem Geschäftsanteil von EUR 177.850,00 ┆ Landschaftsverband Rheinland mit einem Anteil von EUR 65.250,00 ┆ Lebenshilfe gGmbH -Leben undWohnen - mit einem Anteil von EUR 16.900,00. <p>(3) Die Einlagen sind voll in bar geleistet.</p> <p>§ 6 Übertragung von Geschäftsanteilen</p> <p>Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ┆ der Kreis Kleve, Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen Geschäftsanteil von EUR 177.850,00 ┆ der Landschaftsverband Rheinland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen Geschäftsanteil von EUR 65.250,00 ┆ die Lebenshilfe gGmbH -Leben undWohnen - einen Geschäftsanteil von EUR 16.900,00. <p>(3) Die Einlagen sind voll in bar geleistet.</p> <p>§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile und Ausscheiden</p> <p>(1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die entgeltliche oder unentgeltliche Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat. Gleiches gilt für Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bei denen Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen an der Haus Freudenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf eine andere Rechtsperson übergehen. Die Übertragung, der Rechtsübergang sowie die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran sind unwirksam, wenn die vor- und nachstehenden Bestimmungen dazu verletzt sind.</p> <p>(2) Den bisherigen Gesellschaftern steht im Verhältnis der von ihnen (zu dem jeweiligen Zeitpunkt) gehaltenen Geschäftsanteile ein Vor-Erwerbsrecht über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen zu. Bei der Zuteilung des Rechts sind zu übernehmende Geschäftsanteile ggfs. auf Geschäftsanteile zu je EUR 1,00 aufzuteilen; bei Rundungen sind Gesellschafter mit bisher geringerem Beteiligungsverhältnis zu bevorzugen. Insoweit ein Gesellschafter auf dieses Vor-Erwerbsrecht verzichtet, fällt es anteilig den anderen Gesellschaftern zu. Die Ausübung des Rechts ist</p>	<p>Verfügungen über Geschäftsanteile gehen über eine reine Veräußerung hinaus. Die hinzugefügten Absätze dienen der Absicherung der Beteiligungsverhältnisse, insbesondere bei einer Mehrzahl von Gesellschaftern.</p> <p>Einzelne in § 6 genannte Regelungspunkte finden auch im GmbHG Erwähnung. Dies sind im Einzelnen folgende Punkte:</p> <p>Abtretung von Geschäftsanteilen:</p> <p>§ 15 Abs. 5 GmbHG regelt, dass durch den Gesellschaftsvertrag die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft werden kann.</p> <p>Einziehung von Geschäftsanteilen:</p> <p>Nach § 34 Abs. 1 GmbHG darf eine Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters erfolgen, wenn dies im Gesellschaftsvertrag zugelassen wird. Dies ist hier der Fall. Die weiteren Einzelheiten einer Einziehung sind gesetzlich nicht geregelt, können aber natürlich – wie hier geschehen - vertraglich festgelegt werden.</p> <p>Ein Vor-Erwerbsrecht ist berücksichtigt.</p>
---	---	---

gegenüber der Gesellschaft oder allen anderen Gesellschaftern binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erklären, nachdem der abgebende Gesellschafter sein Begehren gegenüber den übrigen Gesellschaftern oder gegenüber der Gesellschaft, die die übrigen Gesellschafter unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat, in Schriftform kundgetan hat. Im Übrigen ist die Zustimmung nach § 6 Abs. 1 zu erteilen, wenn der Gesellschafter seine Geschäftsanteile vollständig an eine andere Körperschaft, die als gemeinnützigen Zwecken (zur Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder zur Förderung des Wohlfahrtswesens) und / oder als mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienend anerkannt ist, überträgt, und alle bisherigen Gesellschafter auf das ihnen zustehende Vor-Erwerbsrecht verzichten.

- (3) Jeder Gesellschafter kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Kündigung soll in Schriftform an die Gesellschaft erfolgen. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird diese nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (4) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Gesellschafters und die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als ein wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
 - a) eine erhebliche Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
 - b) Umstände aus der Sphäre des Gesellschafters, die sich auf den Ruf der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft erheblich nachteilig auswirken können,
 - c) die Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,

- d) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
- e) wenn in die Geschäftsanteile die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird,
- f) wenn, soweit rechtlich zulässig, der Gesellschafter kündigt oder Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,
- g) wenn ein Gesellschafter verstirbt (natürliche Person) oder erlischt (juristische Person),
- h) wenn der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil eine zuvor eingeleitete Einziehung aus rechtlichen Gründen (u.a. im Zusammenhang mit § 33 GmbHG) nicht zulässig war.

(6) Ab dem vorgenannten fristauslösenden Ereignis, im Falle der Pflichtverletzung ab dem Zeitpunkt der einstimmigen Rüge durch die übrigen Gesellschafter, hat der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Beschlüsse in Vollzug dieser Vorschrift bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen der übrigen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung.

(7) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbHG zulässig.

(8) Mit Zugang des Einziehungsbeschlusses scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, unabhängig von dem Zeitpunkt der Erfüllung des Schadensersatzanspruchs nach § 6 Abs. 12 ff. dieses Gesellschaftsvertrags.

(9) Die übrigen Gesellschafter können durch einen mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss verlangen, dass statt der Einziehung die Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen oder mehrere von der Gesellschaft benannte Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den

Erwerber übertragen werden. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

- (10) Das Entgelt für die Übertragung eines Geschäftsanteils darf höchstens dem Wert des auf diesen Geschäftsanteil entfallenden eingezahlten Kapitalanteils bzw. dem ursprünglichen gemeinen Wert einer darauf geleisteten Sacheinlage entsprechen.
- (11) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, bzw. Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grunde, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, so steht ihm insoweit eine Abfindung bzw. Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu.
- (12) Die Abfindung bzw. Entschädigung entspricht - soweit gesetzlich zulässig – grundsätzlich dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile, auf die sich die Einziehung oder Übertragung erstreckt. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am Gezeichneten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile erbrachten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Erfolgt der Ausschluss für das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Entschädigung die Bilanz dieses Geschäftsjahres maßgebend.
- (13) Der Betrag einer Abfindung bzw. Entschädigung entspricht jedoch höchstens dem auf die jeweiligen Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil und dem ursprünglichen gemeinen Wert einer darauf geleisteten Sacheinlage. Die Zahlung einer höheren Abfindung bzw. Entschädigung, auch im Fall einer erfolgten Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, ist nicht zulässig.

<p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung <p>§ 8 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen/ eine oder mehrere Geschäftsführer/innen, von denen auch einzelne als stellvertretende Geschäftsführer/innen bestellt werden können. Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt dieser/ diese die Gesellschaft allein. Bei mehreren Geschäftsführern/innen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen/ eine Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/ einer Prokuristen/stin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis einräumen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Der/ die stellvertretende Geschäftsführer/in wird nur im Fall der Verhinderung des/ der Geschäftsführers/in tätig, unbeschadet seiner unbeschränkten Vertretungsbefugnis nach außen. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer/innen von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Sie haben die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft nach § 2 sicherzustellen. Sie haben in Zusammenarbeit mit den behinderten Menschen, deren gesetzlichen Vertretern sowie den Fachbeiräten für eine bestmögliche Weiterentwicklung der behinderten Menschen in Bezug auf ihre Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit zu sorgen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat laufend über</p>	<p>Die Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung <p>§ 8 Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen/ eine oder mehrere Geschäftsführer/innen, von denen auch einzelne als stellvertretende Geschäftsführer/innen bestellt werden können. Ist nur ein/ eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt dieser/ diese die Gesellschaft allein. Bei mehreren Geschäftsführern/innen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch einen/ eine Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/ einer Prokuristen/stin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen Einzelvertretungsbefugnis einräumen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Der/ die stellvertretende Geschäftsführer/in wird nur im Fall der Verhinderung des/ der Geschäftsführers/in tätig, unbeschadet seiner unbeschränkten Vertretungsbefugnis nach außen. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer/innen von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Vertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Sie hat die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft nach § 2 sicherzustellen. Sie hat in Zusammenarbeit mit den Menschen mit Behinderung, deren gesetzlichen Vertretern sowie den Fachbeiräten für eine bestmögliche Weiterentwicklung der Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit zu sorgen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat laufend über</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Anpassung der Formulierung</p> <p>Anpassung der Formulierung</p>
--	--	--

<p>wichtige Geschäftsvorfälle zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat gemäß § 108 Abs. 3 GO NRW für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgsplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Diese sind dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsplanes ist unverzüglich nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zu übersenden.</p> <p>(6) Bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern/innen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.</p>	<p>wichtige Geschäftsvorfälle zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat gemäß § 108 Abs. 3 GO NRW für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgsplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Diese sind dem Aufsichtsrat zur Stellungnahme sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsplanes ist unverzüglich nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zu übersenden.</p> <p>(6) Bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern/innen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.</p>	
<p>§ 9 Zustimmungsbedürftige Geschäfte</p>	<p>§ 9 Zustimmungsbedürftige Geschäfte</p>	
<p>(1) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Aufsichtsrats. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundstücksgeschäfte aller Art, Erwerb anderer Unternehmen, b) Abschluss und Kündigung von Lizenzverträgen und Verträgen zur Übernahme oder Übertragung von Schutzrechten, c) Aufnahme von Darlehen über EUR 20.000,00 im Einzelfall, d) Verzicht auf Forderungen über EUR 5.000,00 im Einzelfall, e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschafts- und Gewährverträgen sowie sonstigen Sicherheiten für andere, f) Rechtsgeschäfte, die den in Buchstaben c) - e) genannten wirtschaftlich gleichkamen, g) Abschluss von Miet-, Pacht- und 	<p>(1) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Aufsichtsrats. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundstücksgeschäfte aller Art, Erwerb anderer Unternehmen, b) Abschluss und Kündigung von Lizenzverträgen und Verträgen zur Übernahme oder Übertragung von Schutzrechten, c) Aufnahme von Darlehen über EUR 30.000,00 im Einzelfall, d) Verzicht auf Forderungen über EUR 10.000,00 im Einzelfall, e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschafts- und Gewährverträgen sowie sonstigen Sicherheiten für andere, f) Rechtsgeschäfte, die den in Buchstaben c) - e) genannten wirtschaftlich gleichkamen, g) Abschluss von Miet-, Pacht- und 	<p>Die Beträge wurden der allg. wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.</p>

<p>Leasingverträgen über Grundstücke sowie über Anlagevermögen mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von mehr als EUR 20.000,00 im Einzelfall,</p> <p>h) Einstellungen und Höhergruppierungen von Angestellten ab TVöD EG 13 oder ab Entgeltgruppe 10 des Entgeltsystems der Haus Freudenberg GmbH,</p> <p>i) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,</p> <p>j) Anschaffung oder Veräußerung von Anlagegütern im Anschaffungswert von mehr als EUR 50.000,00 im Einzelfall,</p> <p>k) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit sie EUR 10.000,00 im Einzelfall überschreiten.</p> <p>(2) Die Summe von EUR 50.000 nach Abs. 1 j) verändert sich zum 01.07. eines Jahres in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich seit dem 01.07.1994 und dann jeweils seit dem 01.07. des Vorjahres der von dem Statistischen Bundesamt ermittelte Index für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes (Basis 1980 = 100) verändert hat.</p> <p>(3) Die Summen von EUR 20.000 in Abs. 1 c), von EUR 5.000 in Abs. 1 d), von EUR 20.000 in Abs. 1 g), von EUR 10.000 in Abs. 1 k) verändern sich zum 01.07. eines Jahres in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich seit dem 01.07.1994 und dann jeweils seit dem 01.07. des Vorjahres die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte gem. § 159 SGB VI verändert hat.</p> <p>(4) Abweichend von Abs. 1 sind solche Geschäfte nicht zustimmungsbedürftig, soweit sie im Einzelnen bereits durch den Wirtschaftsplan beschlossen sind.</p> <p>§ 10 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen</p>	<p>Leasingverträgen über Grundstücke sowie über Anlagevermögen mit einer jährlichen Zahlungsverpflichtung von mehr als EUR 30.000,00 im Einzelfall,</p> <p>h) Einstellungen und Höhergruppierungen von Angestellten ab TVöD EG 13 oder ab Entgeltgruppe 10 des Entgeltsystems der Haus Freudenberg GmbH,</p> <p>i) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,</p> <p>j) Anschaffung bzw. Veräußerung von Anlagegütern im Anschaffungswert bzw. mit einem Restbuchwert von mehr als EUR 80.000,00 im Einzelfall,</p> <p>(2) Die Summe von EUR 80.000,00 nach Abs. 1 j) verändert sich zum 31.12. eines Jahres in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich seit dem 31.12.2022 der von dem Statistischen Bundesamt ermittelte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte („Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt“, Basis 2015 = 100) erhöht hat (keine Reduzierung des Betrags bei rückläufigem Index).</p> <p>(3) Die Summen von EUR 30.000,00 in Abs. 1 c), von EUR 10.000,00 in Abs. 1 d) und von EUR 30.000,00 in Abs. 1 g) verändern sich zum 01.01. eines Jahres in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich, ausgehend vom 01.01.2022, die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte gem. § 159 SGB VI erhöht hat (keine Reduzierung des Betrags bei verringerter Beitragsbemessungsgrenze).</p> <p>(4) Abweichend von Abs. 1 sind solche Geschäfte nicht zustimmungsbedürftig, soweit sie im Einzelnen bereits durch den Wirtschaftsplan beschlossen sind.</p> <p>§ 10 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen</p>	<p>Der Betrag wurde der allg. wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.</p> <p>Der Betrag wurde der allg. wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.</p> <p>Die bisherige Regelung ist nicht praktikabel und auch nicht (mehr) üblich</p> <p>Insgesamt aktualisierte und überarbeitete Regelung</p> <p>Insgesamt aktualisierte und überarbeitete Regelung</p>
---	--	--

<p>10 Mitglieder vom Gesellschafter Kreis Kleve, 4 Mitglieder vom Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland und 1 Mitglied vom Gesellschafter Lebenshilfe gGmbH entsandt werden. Die entsendungsberechtigten Gesellschafter können für jedes von ihnen entsandte Aufsichtsratsmitglied einen/ eine Vertreter/in bestellen, der bei Verhinderung des ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.</p> <p>(2) Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Vertreter/innen haben die Interessen des Kreises Kleve bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland zu verfolgen. Sie haben den Kreistag bzw. den Landschaftsausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Soweit sich die Landschaftsversammlung die Angelegenheit vorbehalten hat, ist diese anstelle des Landschaftsausschusses zu unterrichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Vertreter/innen sind an Weisungen der zu- ständigen Gremien des entsendenden Gesellschafter gebunden. Auf Beschluss hat er/sie sein/ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode nach dem Kommunalwahlgesetz bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates weiter.</p> <p>(4) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, wenn es vom entsendenden Gesellschafter abberufen wird oder die Voraussetzung, die für seine Bestellung zum Aufsichtsrat bestimmend war, entfällt.</p> <p>(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem entsendenden Gesellschafter niederlegen. Der/ Die Aufsichtsratsvorsitzende soll eine Abschrift der Erklärung erhalten.</p>	<p>10 Mitglieder vom Gesellschafter Kreis Kleve, 4 Mitglieder vom Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland und 1 Mitglied vom Gesellschafter Lebenshilfe gGmbH entsandt werden. Die entsendungsberechtigten Gesellschafter können für jedes von ihnen entsandte Aufsichtsratsmitglied einen/ eine Vertreter/in bestellen, der/ die bei Verhinderung des ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. Die im Folgenden für die Aufsichtsratsmitglieder getroffenen Regelungen gelten für deren im Verhinderungsfall vorgesehenen Vertreter in sinngemäßer Weise, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.</p> <p>(2) Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben als Vertreter/innen des Kreises Kleve bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland deren Interessen zu verfolgen. Sie haben den Kreistag bzw. den Landschaftsausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Soweit sich die Landschaftsversammlung die Angelegenheit vorbehalten hat, ist diese anstelle des Landschaftsausschusses zu unterrichten. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Vertreter/innen sind an Weisungen der zu- ständigen Gremien des entsendenden Gesellschafter gebunden. Auf Beschluss hat er/sie sein/ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der Wahlperiode nach dem Kommunalwahlgesetz bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode ihre Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates weiter.</p> <p>(4) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, wenn es vom entsendenden Gesellschafter abberufen wird oder die Voraussetzung, die für seine Bestellung zum Aufsichtsrat bestimmend war, entfällt.</p> <p>(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem entsendenden Gesellschafter niederlegen. Der/ Die Aufsichtsratsvorsitzende soll eine Abschrift der Erklärung erhalten.</p>	<p>red. Anpassung</p> <p>Ergänzte Regel für Vertretungen</p> <p>Geänderte Formulierung</p>
---	--	--

<p>(6) Eine Ergänzungsbestellung erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.</p> <p>(7) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.</p>	<p>(6) Eine Ergänzungsbestellung erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.</p> <p>(7) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich.</p> <p>(8) Die entsprechende Anwendung aktienrechtlicher Vorschriften über den Aufsichtsrat gem. § 52 Abs. 1 GmbHG erfolgt nur hinsichtlich der §§ 100 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, 105 Abs. 1, 113, 394 und 395 AktG. Hinsichtlich der Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats ist § 116 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 AktG in entsprechender Weise anzuwenden.</p> <p>(9) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen die Gesellschaft.</p>	<p>Ergänzung, um die rel. „harten“ Regelungen und Haftungsvorschriften des Aktienrechts für den Aufsichtsrat zu entschärfen. Das ist „üblich“ bei dispositiven und ehrenamtlich besetzten Aufsichtsräten. Daher bei § 93 AktG nur Anwendung des Abs. 1.</p>
<p>§ 11 Verfahren des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 11 Verfahren des Aufsichtsrates</p>	
<p>(1) Den Vorsitz des Aufsichtsrates übernimmt der Landrat des Kreises Kleve. Der/ Die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Vertreter/innen des Landschaftsverbandes Rheinland im Aufsichtsrat gewählt. Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom/ von der Vorsitzenden oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Vertretung einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und aller für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen erfolgen. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann jederzeit unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.</p>	<p>(1) Den Vorsitz des Aufsichtsrates übernimmt der Landrat/ die Landrätin des Kreises Kleve. Der/ Die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Vertreter/innen des Landschaftsverbandes Rheinland im Aufsichtsrat gewählt. Der/ die Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird von dem/ der Vorsitzenden oder bei dessen/ deren Verhinderung von dessen/ deren Vertretung einberufen. Bei der Einberufung sind Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung – auf die mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder verzichtet werden kann – und die bei Eilbedürftigkeit angemessen verkürzt werden darf – an die letzte bekannte Anschrift der Aufsichtsratsmitglieder oder an ihre der Gesellschaft benannten Fax- bzw. E-Mail-Adressdaten erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die</p>	<p>red. Anpassung</p> <p>red. Anpassung</p> <p>red. Anpassung</p> <p>Anpassung: Präzisierung</p> <p>Angepasste Einberufungsmodalitäten, jetzt u.a. per E-Mail möglich</p>

<p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung seine/ ihre Vertretung nach § 10 Abs. 1 Satz 2, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. In eiligen Angelegenheiten kann der/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung seine/ ihre Stellvertretung Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, per E-Mail oder fernmündlicher Erklärungen herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung nimmt auf Verlangen des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen beratend teil. Der Aufsichtsrat kann ferner sachkundige Personen beratend hinzuziehen.</p> <p>(5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterschreibt.</p>	<p>Geschäftsführung kann jederzeit unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung seine/ ihre Vertretung nach § 10 Abs. 1 Satz 2, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. In eiligen Angelegenheiten kann der/ die Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung der/ die stellvertretende Vorsitzende Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, per E-Mail oder fernmündlicher Erklärungen herbeiführen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich widerspricht.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung nimmt auf Verlangen des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen beratend teil. Der Aufsichtsrat kann ferner sachkundige Personen beratend hinzuziehen.</p> <p>(5) Über die Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/ der Vorsitzenden oder bei dessen/ deren Verhinderung durch den/ die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unverzüglich zu unterschreiben. Der/ die Schriftführer/in wird durch den/die Vorsitzenden/ Vorsitzende oder bei dessen/ deren Verhinderung durch den/ die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) bestimmt.</p>	<p>Anpassung: Präzisierung</p> <p>Präzisierung. Anpassung an das Vorgehen bei der Gesellschafterversammlung</p>
<p>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat das Recht, jederzeit und uneingeschränkt Auskunft und Berichterstattung durch die Geschäftsführung zu verlangen, Bücher und Schriften einzusehen und den Betrieb zu besichtigen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die Erteilung und den Widerruf der Prokura und der Handlungsvollmacht, die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung. 	<p>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat das Recht, jederzeit und uneingeschränkt Auskunft und Berichterstattung durch die Geschäftsführung zu verlangen, Bücher und Schriften einzusehen und den Betrieb zu besichtigen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die Erteilung und den Widerruf der Prokura und der Handlungsvollmacht, die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung. 	

<p>(3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Wahl und die Beauftragung des/der Abschlussprüfers/ Abschlussprüferin, der/die ein/e Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Nach Erhalt des Prüfungsberichtes des/ der Abschlussprüfers/ Abschlussprüferin hat er zum Jahresabschluss, dem Lagebericht sowie zum Prüfbericht Stellung zu nehmen und eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung auszusprechen.</p> <p>(4) Er kann eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.</p> <p>§ 13 Gesellschafterversammlung</p>	<p>(3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Wahl und die Beauftragung des/der Abschlussprüfers/ Abschlussprüferin, der/die ein/e Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss. Nach Erhalt des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin hat er zum Jahresabschluss, dem Lagebericht sowie zum Prüfbericht Stellung zu nehmen und eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung auszusprechen.</p> <p>(4) Er kann eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.</p> <p>§ 13 Gesellschafterversammlung</p>	<p>red. Anpassung</p>
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem/ einer Vertreter/in eines jeden Gesellschafters, der/ die von ihm benannt wird. Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland wird durch eine von dem Landschaftsausschuss bestellte Person vertreten. Der/ Die Vertreter/in des Kreises Kleve in der Gesellschafterversammlung ist ein vom Kreistag bestelltes Mitglied. Die Gesellschafter müssen je einen/ eine Stellvertreter/in benennen, der/ die die vertretungsberechtigte Person bei deren Verhinderung vertritt. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach ihrem Anteil am Stammkapital und kann von jedem Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden.</p> <p>Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Vertreter/innen haben die Interessen des Kreises Kleve bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland zu verfolgen. Sie haben den Kreistag bzw. den Landschaftsausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Soweit sich die Landschaftsversammlung die Angelegenheit vorbehalten hat, ist diese anstelle des Landschaftsausschusses zu unterrichten. Der/die Vertreter/in des Kreises Kleve ist an die Beschlüsse</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus einem/ einer Vertreter/in eines jeden Gesellschafters, der/ die von ihm benannt wird. Der Gesellschafter Landschaftsverband Rheinland wird durch eine von dem Landschaftsausschuss bestellte Person vertreten. Der/ Die Vertreter/in des Kreises Kleve in der Gesellschafterversammlung ist ein vom Kreistag bestelltes Mitglied. Die Gesellschafter müssen je einen/ eine Stellvertreter/in benennen, der/ die die vertretungsberechtigte Person bei deren Verhinderung vertritt. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach ihrem Anteil am Stammkapital und kann von jedem Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden.</p> <p>Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Vertreter/innen haben die Interessen des Kreises Kleve bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland zu verfolgen. Sie haben den Kreistag bzw. den Landschaftsausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Soweit sich die Landschaftsversammlung die Angelegenheit vorbehalten hat, ist diese anstelle des Landschaftsausschusses zu unterrichten. Der/die Vertreter/in des Kreises Kleve ist an die Beschlüsse</p>	

<p>des Kreistages und der/die Vertreter/in des Landschaftsverbandes Rheinland an die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und an die Beschlüsse der Landschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese die Angelegenheit vorbehalten hat. Auf Beschluss hat er/sie sein/ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>(2) Eine Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Wochen durch die Geschäftsführung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Geschäftsführung ist zur Einberufung verpflichtet, wenn einer der Gesellschafter diese verlangt.</p> <p>(3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern keiner der gemäß § 13 Abs. 1 in die Gesellschafterversammlung Entsandten dem Umlaufverfahren widerspricht. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.</p> <p>(4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei ihrer/ seiner Verhinderung die/ der stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % der Stimmen anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher</p>	<p>des Kreistages und der/die Vertreter/in des Landschaftsverbandes Rheinland an die Beschlüsse des Landschaftsausschusses und an die Beschlüsse der Landschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese die Angelegenheit vorbehalten hat. Auf Beschluss hat er/sie sein/ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>(2) Eine Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich, spätestens acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung einzuberufen. Bei der Einberufung sind Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich, per Fax oder E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung – auf die mit Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden kann – und die bei Eilbedürftigkeit angemessen verkürzt werden darf – an die letzte bekannte Anschrift der Gesellschafter bzw. an ihre der Gesellschaft benannten Fax- bzw. E-Mail-Adressdaten oder an die entsprechenden Adressdaten der der Gesellschaft benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Die Geschäftsführung ist zur Einberufung verpflichtet, wenn einer der Gesellschafter diese verlangt.</p> <p>(3) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern keiner der gemäß § 13 Abs. 1 in die Gesellschafterversammlung Entsandten dem Umlaufverfahren widerspricht. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.</p> <p>(4) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei ihrer/ seiner Verhinderung die/ der stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % der Stimmen anwesend sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine erneute Gesellschafterversammlung mit gleicher</p>	<p>Angepasste Einberufungsmodalitäten, jetzt u.a. per E-Mail möglich</p>
--	---	--

<p>Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben.</p> <p>(7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/r Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch seine/ ihre Vertretung unverzüglich zu unterschreiben. Der/die Schriftführer/in wird durch den/die Vorsitzenden/ Vorsitzende bestimmt.</p>	<p>Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.</p> <p>(6) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(7) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/r Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung durch seine/ ihre Vertretung unverzüglich zu unterschreiben. Der/die Schriftführer/in wird durch den/die Vorsitzenden/ Vorsitzende bestimmt.</p>	<p>Deklaratorisch eingefügt, vgl. § 47 Abs.2 GmbHG</p>
<p>§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Gesellschafterversammlung obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlüsse über die Ergebnisverwendung, b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, c) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung, den Abschluss, die Änderungen und die Kündigungen von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen sowie Befreiungen von den Vorschriften des § 181 BGB, d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Kapitalerhöhung und -Herabsetzung, e) die Genehmigung zur Übertragung von Geschäftsanteilen, f) die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und g) die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Vermögens nach Maßgabe des § 17 (2). <p>Die Beschlüsse zu lit. d) bis g) erfordern eine Mehrheit von 75 % aller Stimmen.</p>	<p>§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Der Gesellschafterversammlung obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlüsse über die Ergebnisverwendung, b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, c) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung, den Abschluss, die Änderungen und die Kündigungen von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen sowie Befreiungen von den Vorschriften des § 181 BGB, d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Kapitalerhöhung und -Herabsetzung, e) die Genehmigung zur Übertragung von Geschäftsanteilen, f) die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und g) die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Vermögens nach Maßgabe des § 17 (2). <p>Die Beschlüsse zu lit. d) bis g) erfordern eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>Anpassung</p>

<p>(2) Die Gesellschafterversammlung hat darüber hinaus unter anderem zu beschließen über</p> <ol style="list-style-type: none"> die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, den Wirtschaftsplan und die Unternehmensverträge nach §§ 291, 292 AktG. <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann Fachbeiräte bilden.</p>	<p>(2) Die Gesellschafterversammlung hat darüber hinaus unter anderem zu beschließen über</p> <ol style="list-style-type: none"> die Errichtung und Auflösung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, den Wirtschaftsplan und die Unternehmensverträge nach §§ 291, 292 AktG. <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann Fachbeiräte bilden.</p>	
<p>§ 15 Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung, Offenlegung</p>	<p>§ 15 Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung, Offenlegung</p>	
<p>(1) Die Geschäftsführung hat nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie den Vorschriften der Werkstättenverordnung aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach (teilweiser) Ergebnisverwendung aufzustellen, das heißt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist - auf Basis des ermittelten Arbeitsergebnisses und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - die Gewinnverwendung vorzubereiten und in die Bilanz sowie in die Gewinn- und Verlustrechnung bereits einzuarbeiten. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. In den Anhang des Jahresabschlusses sind die in § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW vorgeschriebenen Angaben über die Gesamtbezüge und die Einzelbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates aufzunehmen.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung hat nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie den Vorschriften der Werkstättenverordnung aufzustellen. Der Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung eines Vorschlags der Geschäftsführung zur Ergebnisverwendung aufzustellen, das heißt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist - auf Basis des ermittelten Arbeitsergebnisses und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - die Gewinnverwendung vorzubereiten und in die Bilanz sowie in die Gewinn- und Verlustrechnung bereits einzuarbeiten. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. In den Anhang des Jahresabschlusses sind die in § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW vorgeschriebenen Angaben über die Gesamtbezüge und die Einzelbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates aufzunehmen.</p>	<p>Sachgerechte Anpassung Es kann/ sollte auch eine vollständige Verwendung des Ergebnisses möglich sein. Bei Aufstellung der Bilanz ist die Ergebnisverwendung i.d.R. noch nicht beschlossen, siehe z.B. auch § 15 Abs. 4</p>
<p>(2) Die Prüfung durch den/ die Wirtschaftsprüfer/in oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und die Werkstättenverordnung sind zu beachten.</p>	<p>(2) Die Prüfung durch den/ die Wirtschaftsprüfer/in oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften. § 53 Abs. 1 HGrG und die Werkstättenverordnung sind zu beachten.</p>	<p>red. Anpassung</p>

<p>(3) Der Prüfungsbericht und der Entwurf der Stellungnahme bzw. Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates sind den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.</p> <p>(4) Die Gesellschafter haben unter Beachtung der Fristen gem. § 42 a) GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses Beschluss zu fassen. Der/ die Abschlussprüfer/in nimmt an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates und auf Verlangen eines Gesellschafters an den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.</p> <p>(5) Der AG Rechnungsprüfung des Kreises Kleve bzw. dem Fachbereich Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland stehen zur Erfüllung ihrer Prüfungspflicht die Befugnisse des § 54 HGrG zu.</p> <p>(6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Kreis Kleve und dem Landschaftsverband Rheinland auf Anforderung gemäß § 118 GO NRW sämtliche Informationen und Nachweise in der von ihnen gewünschten Form zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses i.S.d. § 116 GO NRW notwendig sind.</p>	<p>(3) Der Prüfungsbericht und der Entwurf der Stellungnahme bzw. Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates sind den Gesellschaftern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.</p> <p>(4) Die Gesellschafter haben unter Beachtung der Fristen gem. § 42a GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses Beschluss zu fassen. Der/ die Abschlussprüfer/in nimmt an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates und auf Verlangen eines Gesellschafters an den Beratungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.</p> <p>(5) Der AG Rechnungsprüfung des Kreises Kleve bzw. dem Fachbereich Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland stehen zur Erfüllung ihrer Prüfungspflicht die Befugnisse des § 54 HGrG zu.</p> <p>(6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Kreis Kleve und dem Landschaftsverband Rheinland auf Anforderung gemäß § 118 GO NRW sämtliche Informationen und Nachweise in der von ihnen gewünschten Form zur Verfügung zu stellen, die zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses i.S.d. § 116 GO NRW notwendig sind.</p>	<p>red. Anpassung</p>
<p>§ 16 Dauer und Kündigung</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.</p> <p>(2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2011, kündigen.</p> <p>(3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter überträgt seinen Anteil an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile zueinander.</p> <p>(4) Die übrigen Gesellschafter können stattdessen mit 75 % der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der Kündigende seinen Anteil nur an einen Gesellschafter, die Gesellschaft oder an einen oder mehrere Dritte(n) überträgt.</p>	<p>§ 16 Dauer und Kündigung</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.</p>	<p>Bereits in § 6 geregelt</p> <p>Bereits in § 6 geregelt</p> <p>Bereits in § 6 geregelt</p>

<p>(5) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, können die verbleibenden Gesellschafter stattdessen mit mindestens 75 % der Stimmen, spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen.</p>		entfällt
<p>§ 17 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft</p> <p>(1) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einer anderen Person übertragen wird.</p> <p>(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlage übersteigt, ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden</p> <p>(3) Die Rückübertragung der Grundstücke und der damit verbundenen Gebäude richtet sich nach den Erbbaurechtsverträgen</p> <p>(4) § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 17 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft</p> <p>(1) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit diese Aufgabe nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einer anderen Person übertragen wird.</p> <p>(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlage übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung.</p> <p>(3) Die Rückübertragung der Grundstücke und der damit verbundenen Gebäude im Zusammenhang mit § 4 Abs.3 richtet sich nach den Erbbaurechtsverträgen.</p> <p>(4) § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	<p>Anpassung an Wortlaut der AO</p> <p>Anpassung an Wortlaut der AO: Anwendung „2. Alternative“</p> <p>Einwilligung des Finanzamts ist in der Abgabenordnung, insbesondere nicht in der Mustersatzung vorgesehen, daher obsolet. Klarstellung</p> <p>Folgeanpassung</p>
<p>§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft, die gesetzlich oder durch behördliche Anordnung notwendig sind, erfolgen im Bundesanzeiger, ansonsten in zwei regionalen Tageszeitungen. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.</p>	<p>§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW sind zu beachten.</p>	<p>Anpassung an geänderte rechtliche Vorgaben, aktuell durch Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) ab 01.08.2022</p>
<p>§ 19</p>	<p>§ 19</p>	

<p>Steuerklausel</p> <p>(1) Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person außerhalb eines nach den Vorschriften dieses Vertrages ergehenden Gewinnverteilungsbeschlusses geldwerte Vorteile jeder Art zu gewähren oder die Gewährung zuzulassen, soweit für derartige Leistungen keine angemessene Gegenleistung vereinbart bzw. gewährt wurde.</p> <p>(2) Bei allen Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen hat der Leistungsverkehr nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen.</p> <p>(3) Rechtsgeschäfte, die Abs. 2 widersprechen, sind insofern von Anfang an unwirksam, als die gewährten Vorteile unangemessen sind. Die Höhe des unangemessenen geldwerten Vorteils bestimmt sich nach der Beurteilung der Finanzbehörde bzw. der rechtskräftigen Entscheidung der Finanzgerichte. In Höhe des unangemessenen Vorteils entsteht der Gesellschaft bereits im Zeitpunkt der Gewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewähr oder wertmäßigen Ersatz. Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist. Soweit aus rechtlichen Gründen gegenüber dem Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsempfänger, dem der Begünstigte nahesteht. Der Begünstigte oder der Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht, hat den erlangten Vorteil der Gesellschaft unverzüglich einschließlich einer angemessenen Verzinsung für die Zeit zwischen Zuwendung und Rückgewähr zurückzuerstatten.</p> <p>(4) Die Gesellschaft hat den Erstattungsanspruch zu aktivieren; soweit ein derartiger Anspruch nach Aufstellung der Bilanz entsteht, ist sie entsprechend zu berichtigen. Die Gesellschafterversammlung hat über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Berichtigung erneut zu beschließen.</p>	<p>Steuerklausel</p> <p>(1) Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person außerhalb eines nach den Vorschriften dieses Vertrages ergehenden Gewinnverteilungsbeschlusses geldwerte Vorteile jeder Art zu gewähren oder die Gewährung zuzulassen, soweit für derartige Leistungen keine angemessene Gegenleistung vereinbart bzw. gewährt wurde.</p> <p>(2) Bei allen Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen hat der Leistungsverkehr nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen.</p> <p>(3) Rechtsgeschäfte, die Abs. 2 widersprechen, sind insofern von Anfang an unwirksam, als die gewährten Vorteile unangemessen sind. Die Höhe des unangemessenen geldwerten Vorteils bestimmt sich nach der Beurteilung der Finanzbehörde bzw. der rechtskräftigen Entscheidung der Finanzgerichte. In Höhe des unangemessenen Vorteils entsteht der Gesellschaft bereits im Zeitpunkt der Gewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewähr oder wertmäßigen Ersatz. Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist. Soweit aus rechtlichen Gründen gegenüber dem Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsempfänger, dem der Begünstigte nahesteht. Der Begünstigte oder der Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht, hat den erlangten Vorteil der Gesellschaft unverzüglich einschließlich einer angemessenen Verzinsung für die Zeit zwischen Zuwendung und Rückgewähr zurückzuerstatten.</p> <p>(4) Die Gesellschaft hat den Erstattungsanspruch zu aktivieren; soweit ein derartiger Anspruch nach Aufstellung der Bilanz entsteht, ist sie entsprechend zu berichtigen. Die Gesellschafterversammlung hat über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Berichtigung erneut zu beschließen.</p>	
--	--	--

<p>§ 20 Gleichstellung</p> <p>Für die Gesellschaft findet das Gleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>§21 Salvatorische Klausel</p> <p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. An ihre Stelle tritt jeweils das Gesetz.</p> <p>(2) Auslegungen sind so vorzunehmen, wie sie mit dem Gesetz und dem übrigen Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang zu bringen sind.</p>	<p>§ 20 Gleichstellung</p> <p>Für die Gesellschaft findet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p> <p>§21 Salvatorische Klausel</p> <p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. An ihre Stelle tritt jeweils das Gesetz.</p> <p>(2) Auslegungen sind so vorzunehmen, wie sie mit dem Gesetz und dem übrigen Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang zu bringen sind.</p>	<p>Aktuelle Bezeichnung</p>